

Gesetz über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen

Vom 5. Dezember 1967

(GVBl. 16. Band, S. 170)

§ 1

(1) Rechte an Grabstellen können nur auf begrenzte Zeit bis zur Höchstdauer von 40 Jahren erworben werden.

(2) Sofern Nutzungsrechte an Sondergrabstellen auf unbestimmte Zeit (auf Friedhofsdauer) bestehen, werden sie gemäß § 2 beschränkt und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen.

§ 2

(1) ¹Nutzungsrechte an Sondergrabstellen (§ 1 Abs. 2) können nach Maßgabe der für sie geltenden Friedhofsordnung verlängert werden. ²Andernfalls erlöschen

- a) die bis zum 31. Dezember 1932 erworbenen Nutzungsrechte am 31. Dezember 1972,
- b) die nach dem 31. Dezember 1932 erworbenen Nutzungsrechte spätestens 40 Jahre nach ihrem Erwerb.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Grabstellen belegt und überschreitet die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes, so erlischt das Nutzungsrecht erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Ruhefrist endet.

§ 3

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

